Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 20 (1958)
Heft: 11

Artikel: Die Hammen- und Ohrenabgabe im alten Solothurn
Autor: Walliser, Peter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-861592

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Hammen- und Ohrenabgabe im alten Solothurn

Von PETER WALLISER

Im Bürgerarchiv der Stadt Solothurn liegt die Pergamenturkunde Nr. 55 vom 24. Januar 1377, welche schon mehrfach die Neugierde der Geschichtsfreunde erregt hat. Solothurn verfügte, daß von jedem in der Stadt gemästeten Schwein, das auswärts getrieben oder verkauft wird, die Hammen und Ohren in der Stadt bleiben sollten. Daß es sich bei diesem Dokument um eine Besonderheit handelt, um die Statuierung einer seltenen und merkwürdigen Form der Abgabe, ist unbestritten. Die Frage nach der rechtlichen Begründung und Herkunft dieser sonderbaren Naturalabgabe ist immer wieder aufgeworfen worden und erschien seit je als ein Rätsel. Schon auf die Rückseite der Urkunde notierte ein späterer Schreiber: «Ein abentürige satzung, wie man gemeschte swin in der statt verkouffen sol.»

Das kleine Pergamentblatt trägt folgenden Text:

«Wir . . . der . . . schultheiß . . . der . . . rat und die burger von Solotern . . . tun kunt menlichen mit disem . . . briefe. . . daz wir mit einhelligem rate und durch unser statt nutzes und eren willen versamnot und uffgesetzet haben, von nuhin dise nechsten zehen jar nacheinander gande, ane under lazz stete ze hanne: Wer der were, der dehein swin, daz in unser statt gemestet und erzogen wird, von unser statt triben older verkouffen wolte, der sol die hammen und die oren in unser statt lassen beliben. Were aber daz nit teti, alz manig swin er denne hinnant furti oder verkouffti hinnant ze furende, alz manigen manot sol er von unser statt varen, und alz manig phunt phennig sol er geben ze eynunge ane gnade. Und ze einem waren, steten und offennen urkunde aller der vorgeschriben dingen so han wir unser statt gemein ingesigel gehenkt an disen brief, der gegeben ist an dem nechsten sampstag vor sant Paulus tag, alz er bekeret wart, des jares, do man zalt von Gotz geburte tuseng drühundert und siben und sibentzig jare.» [1]

Es mag fürwahr absonderlich anmuten, daß diese Steuer als formelles Gesetz zu der Stadt «nutzes und eren willen» erlassen worden war. Bemerkenswert ist, daß jeder, der ein in der Stadt gemästetes und «erzogenes» Schwein aus dem städtischen Hoheitsgebiet trieb oder auswärts verkaufte, ohne die Hammen und Ohren dieses Schweines abzuliefern, aus der Stadt gewiesen wurde, und zwar für jedes unrechtmäßig veräußerte Schwein einen Monat; und ebenso manches Pfund Pfennige hatte der Missetäter der Stadt zu erlegen. Diese

hohe Strafe könnte sinnlos anmuten — und doch liegt gerade hier der Schlüssel zu des Rätsels Lösung. — Die Schweinemast ist ein rechtshistorisches Problem!

Schon im «Solothurnischen Wochenblatt» 1846, S. 96, wird gefragt, ob diese Vorschrift nicht etwa ein Ausfluß des einstigen landgräflichen Hoheitsrechts der Eichellese oder des Acherums sei. Dies trifft bestimmt zu. Aber warum findet man diese Hammen- und Ohrenabgabe nicht auch anderswo in unsern Gegenden, in welchen doch das Acherum so stark verbreitet war und von der Obrigkeit so eifersüchtig gehütet wurde? — Im Jahrgang 1847 des «Solothurnischen Wochenblattes» (S. 49 f.) ist zu lesen, diese Abgabe sei «zweifelsohne zu Sicherung des rechtshystorischen Standpunktes» aufgesetzt worden. Doch nein! Kein Gesetz wird zur Sicherung des historischen Standpunktes erlassen, verfolgen Gesetze doch immer rein reale und praktische Zwecke. Zur Sicherung des rechtsgeschichtlichen Standpunktes würde man eher einen Aufsatz schreiben.

Was bei dieser Abgabe in erster Linie interessiert, ist deren *Gegenstand.* Als Hammen- und Ohrenabgabe konnte ich diese Naturalsteuer sonst nirgends finden.

Daß in alter Zeit die Erhebung einer Steuer in der Form von Geld schwerlich realisierbar war, ist einleuchtend; denn Geld war rar. Daher forderte der Landes- oder Lehensherr Naturalien, die in den mannigfaltigsten Arten vorkommen. Selbstredend begehrte der Landes- oder Lehensherr immer ein bestes Stück als Abgabe (z. B. das «Besthaupt»). Bei der Hoch- und Rotwildjagd forderte der Landesherr manchenorts die Bärentatze oder vom Reh die Leber usw. Und nicht anders war es beim landgräflichen *Hoheitsrecht der Eichellese oder des Acherums,* welches in den damals noch engen Grenzen rings um Solothurn eben der Stadt selber zugehörte. Nach dem Zerfall der Grafenhoheit ging auch das Acherum an die aufstrebenden Städte über wie noch manch anderes Hoheitsrecht. Die Buchsgauer landgräflichen Bereine oder Weistümer erwähnen u. a. auch das Acherum, welches sie den Rechten der «Hochgebürge und Hochwälder», d. h. dem Recht auf die Wälder und deren Nutzen an Tieren und Früchten unterstellten. Dies bestätigt z. B. das Buchsgauer Weistum von 1302. «Acher und Eicheln» bezog sich auf die in den Wäldern wachsenden Früchte, also auch auf die Eichellese oder Schweineweide in den Eichenhainen, deren es damals noch viele gab. Die in der Stadt «erzogenen» Schweine wurden in die Eichen- und Buchenwälder im Stadtbann getrieben. Wollte nun ein Bürger ein Schwein auswärts verkaufen, dann hatte er der Stadt (zur Bestätigung des städtischen Hoheitsrechts) hiefür eine Abgabe zu entrichten, was also vollauf zu der Stadt Nutzen und Ehre gereichte. Die Abgabe hätte ein Geldbetrag sein können, doch forderte Solothurn bei Schweinen die Hammen und Ohren. Daß

man hier diese Fleischstücke der Zunge vorzog, mag auf einem Zufall beruhen. Es scheint aber, daß die Solothurner die Hammen und Schweinsohren als besondere Leckerbissen würdigten. So wird in einem Erlaß vom 7. Oktober 1630 ausdrücklich gesagt, ein Stadtbürger (im betonten Gegensatz zu einem Landmann) dürfe bis neun Uhr abends im Wirtshaus sitzen bei einem währschaften Glas Wein nebst Schweinsohren oder Hammen.

Für mehrere Jahrhunderte ist belegt, daß im Innern der Stadt zahlreiche Borstentiere hausten, die in einem Gaden hinter dem Hause gehalten wurden. Das Grunzen und Gequietsche dieser unkultivierten Bewohner mochte dem damaligen Stadtbürger kaum sonderlich aufgefallen sein — wäre nur der leidige Gestank nicht gewesen. Die Säue, die tagsüber in den engen Gassen herumliefen, wurden oft genug als Plage empfunden. Vielfach geboten die Gnädigen Herren und Obern, die Miststöcke vor den Häusern wegzuschaffen. In einem Mandat von 1581 steht geschrieben: «Die wil uß unsuberkheit, mist, wust, unrath unnd dem darus erwachsenden gestanck, nitt allein der Lufft vergifftet, sonders ouch die gassen, geschendt, und die gantze statt, entgestett (von Gästen gemieden) wirdt.» Noch mancher Befehl bestätigt diese Kalamität. [2]

In den deutschsprachigen Gebieten der Schweiz sind solche Naturalabgaben bei Schweinen gewöhnlich nicht zu finden. Die Herkunft dieser Einrichtung weist nach dem *Welschland*. In den burgundischen Gegenden hat sich diese Merkwürdigkeit an einigen Orten bis ins 18. Jahrhundert erhalten. Nur handelte es sich dort nicht um Hammen und Ohren, sondern zumeist um die Zunge. In Lausanne stand dieses *Zungenrecht* dem Bischof (als Landesherrn) zu und wird in Art. 45 des Plaict général de Lausanne von 1368 erwähnt. Auch im Wallis ist die Zungenabgabe nicht selten anzutreffen; in Genf finden wir sie 1525. [3] Es ist aber kaum anzunehmen und dürfte schwerlich nachzuweisen sein, daß diese Form der Abgabe savoyardischen Ursprungs sei. [4]

Die Form der Zungenabgabe hat sich in der Westschweiz vor allem auf das Bannrecht für das Metzgergewerbe, d. h. auf das *Schaalrecht* (die Verleihung eines Metzgereilokals) ausgedehnt. Was anderwärts Metzgergasse heißt, wird in Solothurn heute noch mit dem alten Wort Schaalgasse bezeichnet. Im Gegensatz zu den westlichen Gegenden und besonders auch den westlichen Aemtern Berns wurde in Solothurn (weder in der Stadt noch auf dem Lande) bei der Verleihung von Fleischbänken eine solche Naturalabgabe verlangt; dies nicht einmal zur Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts. So verliehen Schultheiß, Rat und Burger von Solothurn am 23. April 1362 eine Fleischbank in der Schaal zu Erblehen gegen zwei Pfund Pfennige Zinsen an den Metzger Klaus Löwelin. Außer dem gewohnten Ehrschatz wurde keine weitere Bedingung oder Abgabe gefordert. [5] Solche Verleihungen der Schaal sind aus

späterer Zeit mehrfach belegt (z. B. für Balsthal) und bedeuten gar nichts Besonderes.[6] Wichtig ist für uns nur, daß in solothurnischen Gebieten mit solchen Verleihungen keine speziellen Formen von Naturalabgaben sich erhalten haben, wie dies für andere Kantone auch für die spätere Zeit, als das Geld längst gebräuchlich war, mehrfach nachgewiesen ist. In diesem Zusammenhang dürfte ein Blick auf einige bernische Aemter von Interesse sein.:

In den Ordnungen der Herrschaft Dießbach (Oberdießbach) von 1593 zitieren wir bezüglich des Schaalrechts: «Die zungen von iedem rind, so er metzget, soll er (der Metzger) der herrschaft überantworten.»[7]

In einer Streitsache zwischen dem Herrschaftsherrn zu Wyl (Schloßwil) und dem Wirt zu Höchstetten wurde am 26. Mai 1673 vom Herrschaftsgericht erkannt, daß der Junker Recht und Gewalt habe, die Metzg zu verleihen und von jedem gemetzgeten Rind die Zunge zu beziehen.[8]

Die «Domaine direct, soit specification des droitures et preheminences des terres et seigneuries de Villars sur Morat et de Clavaliers» bestimmte 1742 bezüglich der Zungenabgabe von geschlachtetem Rindvieh, der Obrigkeit stehe zu «le droit d'avoir et d'établir une boucherie audit Villars . . . et d'en retirer les loäges, les langues des grosses bêtes, que le boucher tüe, et autres bénéfices à forme des bails et conventions qui se font à ce sujet».[9]

Ueber das Schaalrecht zu Neuenegg ist ein Ratsbeschluß vom 2. Juni 1770 bekannt: Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Bern bewilligten der Gemeinde Neuenegg das Schaalrecht unter dem Vorbehalt der Entrichtung eines Zinses («zum besten dortiger gemeinds-armen verwendt») sowie der Zungen: «anderseits dann die zungen der rinderen von allem daselbst schlachtenden vych jeweilen unseren amtleüten zu Laupen entrichtet werden». In den Akten zu dieser Bewilligung ist von der «allerorten gebräuchlichen . . . abgab der rinderzungen» in den Konzessionen die Rede.[10]

Größeres Interesse bietet für uns die Beschwerde der Wirte des Amtes Burgdorf vom Jahre 1765 an den bernischen Rat. Die Wirte, die neben ihrem Gastgewerbe regelmäßig auch eine Metzgerei betrieben, hätten an den Schultheißen zu Burgdorf von jedem Stück Groß- und Kleinvieh einen bestimmten Zins sowie die Zungen abliefern sollen. Demgegenüber beriefen sich die sechs Wirte in ihrem Schreiben an Bern darauf, daß in der Herrschaft Burgdorf bis anhin nie eine solche Abgabe gefordert worden sei; auch in den Aemtern Thorberg, Brandis, Trachselwald und Sumiswald kenne man dies nicht.[11] Hieraus ist zu ersehen, daß diese Form der Abgabe keineswegs in allen bernischen Aemtern gebräuchlich war, nicht einmal in allen westlich gelegenen Amtsgebieten.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß die aus dem Jahre 1377 in Solo-

thurn bezeugte Hammen- und Ohrenabgabe als durchaus singulär zu betrachten ist. In den solothurnischen Dokumenten erscheint diese sonderbare Abgabenform sonst nirgends, und auch in der Westschweiz, wo die Zungenabgabe ja nicht selten vorkam, ist eine Ohren- und Hammenablieferung nicht zu finden. In dieser Hinsicht blieb auch eine Durchstöberung ostschweizerischer Rechts- und Geschichtsquellen ergebnislos, zumal in den östlichen Landesgegenden auch die Zungenabgabe nicht anzutreffen ist.

Die seltene Hammen- und Ohrenabgabe, die in den Jahren 1377 bis 1387 in der Stadt Solothurn erhoben wurde, deutet auf *westliche Kultureinflüsse* hin und erscheint denn auch in Solothurn zu einer Zeit, in der diese Einwirkungen auf das einheimische Recht besonders intensiv waren.

Anmerkungen: [1] Sol. Wochenbl. 1812, 57 f. Sol. Rechtsq., 167 f. [2] Peter Walliser, Alte solothurnische «Sau-Ordnungen» («Der Morgen», 1945, Nrn. 159 und 160 unter «Geschichte der Heimat»; betr. das Acherum vgl. insbes. Nr. 160). [3] Am 29. April 1525 verzichtete der Herzog von Savoyen, Charles III., auf den von ihm erhobenen Rechtsanspruch, von jedem in Genf getöteten Rind die Zunge zu verlangen, indem er dieses Recht mittels eines Jahreszinses und der Ablieferung von zwei Zungen ab jeder Fleischbank ablöste (Rechtsq. des Kts. Genf II, 235). [4] So Prof. Dr. E. F. J. Müller-Büchi, Fribourg, in seiner Rezension des V. Bandes der Berner Rechtsq. (in der Zeitschr. für schweiz. Recht, Bd. 74, 1955, p. 584 f.). [5] Sol. Rechtsq., 123. [6] Freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. A. Kocher, Sol. [7] Rechtsq. des Kts. Bern IV (Landgericht Konolfingen), p. 340. [8] Rechtsq. des Kts. Bern IV, p. 340. [9] Rechtsq. des Kts. Bern V (Amtsbez. Laupen), 352. [10] Rechtsq. des Kts. Bern V, 386. [11] Aemterbuch Burgdorf, K, p. 97 ff., im Berner Staatsarchiv.

Eine alte Eibe im Kanton Solothurn

Von HANS KAUFMANN

Seit Jahrhunderten führt ein Paßweg von den Dörfern des oberen Leberberges über den Jurakamm, zwischen Stallfluh und Hasenmatt hindurch, «d'Müren». Die überwucherten Mauerreste der Schauenburg oberhalb Selzach deuten darauf hin, daß dem Uebergang einst größere Bedeutung zugekommen sein muß. Doch keine Urkunde hat bisher die Geschichte dieser umfangreichen Anlage gelüftet, von der der Paß heute seinen Namen übernommen hat.

Unweit davon, an der steilen Südhalde der Hasenmatt, auf etwa 1200 m, im Bürgerwald von Selzach, steht ein lebender Zeuge, der schon ein stattliches Alter aufgewiesen hat, als die vergessene Burg auf dem wegbeherrschenden Sporn entstand. Es handelt sich um eine 7 m hohe, blitzgespaltene Eibe